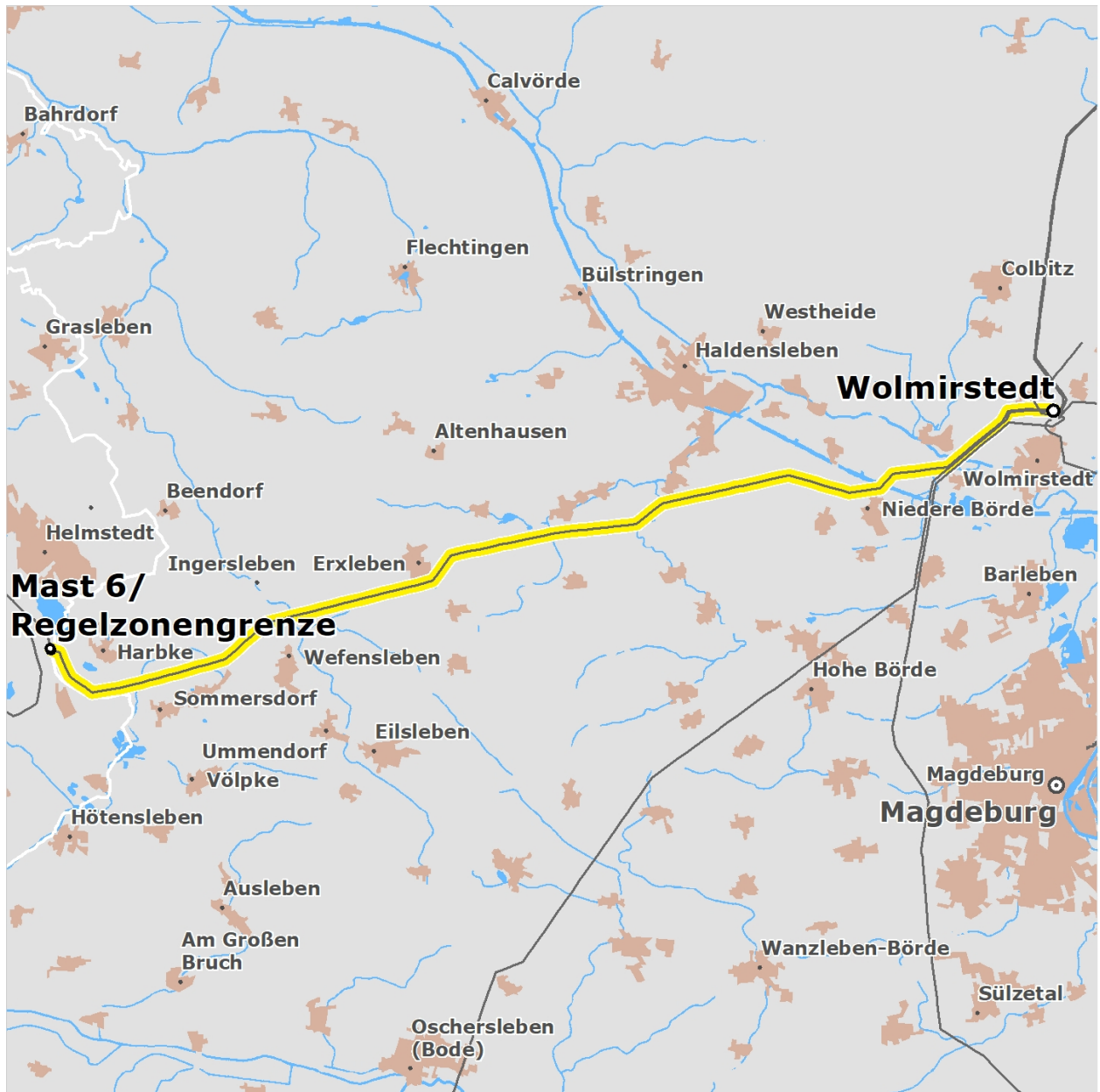


**Freistellungsentscheidung nach § 25 NABEG
für das Vorhaben Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Ab-
schnitt A**

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH



BBPIG, Vorhaben 10
Abschnitt A

— Trassenverlauf Abschnitt A
— bestehendes Übertragungsnetz

Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2021
© Übertragungsnetzbetreiber

0 3 6
km

Freistellungsentscheidung nach § 25 NABEG für das Vorhaben Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A

A. Entscheidung

I. Freistellung vom Planfeststellungsverfahren

Die Änderungsmaßnahme für den Abschnitt A (Umspannwerk Wolmirstedt bis Mast Nr. 6) von Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle, Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Wahle), namentlich die Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Helmstedt (LH-10-3025) im genannten Abschnitt von 2.520 A auf 3.600 A wird gemäß § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren freigestellt.

II. Planunterlagen

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- U1_Erläuterungsbericht
- U2_Übersichtskarten
- U3.1 Immissionsbericht zu den elektrischen und magnetischen Feldern
- U3.2 Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm
- U3.3 Prüfung der möglichen Starkstrom-Beeinflussung von Infrastrukturanlagen
- U4.1 Übersicht zur TöB-Beteiligung (ohne Infrastrukturbetreiber)
- U4.2 Übersicht zur Beteiligung der Infrastrukturbetreiber
- U4.3 Dokumentation des Schriftverkehrs der Beteiligung

III. Nebenbestimmung - § 36 Abs. 1 Var. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Freistellungsentscheidung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die 50Hertz Transmission GmbH bis zum 31.03.2022 gegenüber der Bundesnetzagentur dargelegt hat, dass die Rechte der Anlageneigentümer bzw. -betreiber [REDACTED] durch vorhabenbedingten Starkstrom nicht beeinträchtigt werden, oder entsprechende Vereinbarungen mit diesen im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG vorgelegt hat.

IV. Hinweise

Die für die vorliegende Entscheidung entstehenden Gebühren und Auslagen bleiben einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B. Begründung

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren zum Verzicht auf Bundesfachplanung

Der Vorhabenträger hat am 31.10.2019 bei der Bundesnetzagentur den Verzicht auf die Bundesfachplanung für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 10 (Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Wahle) an der bestehenden 380-kV-Freileitung LH-10-3025 zwischen dem Umspannwerk Wolmirstedt und Mast Nr. 6 beantragt. Mit Entscheidung vom 12.12.2019 hat die Bundesnetzagentur antragsgemäß auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 NABEG verzichtet.

2. Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger plant mit dem Vorhaben Nr. 10 des BBPIG „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ die Übertragungskapazität zu

erhöhen, um im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen in der Region die benötigte Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Nordosten/Osten nach Südwesten/Westen (aus der 50Hertz-Regelzone in Richtung der TenneT-Regelzone) sicherzustellen. Das Vorhaben besteht aus zwei Einzelmaßnahmen. Die hier in Rede stehende Einzelmaßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Walle“ sieht nach dem Netzentwicklungsplan 2030 eine Umbeseilung der bestehenden Leitung vor. Diese Einzelmaßnahme ist in die Abschnitte A (vom Umspannwerk Wolmirstedt bis zu Mast Nr. 6) und B (von Mast Nr. 6 bis zum Umspannwerk Walle) unterteilt.

3. Trassenverlauf Abschnitt A

Der Abschnitt A hat eine Streckenlänge von ca. 46 km und verläuft vom UW Wolmirstedt bis zu Mast Nr. 6 nahe Helmstedt (siehe Übersichtskarte S. 2). Da es sich in diesem Abschnitt um eine Änderungsmaßnahme in bestehender Trasse handelt, entspricht der geplante Trassenverlauf dem Verlauf der bereits bestehenden 380-kV-Freileitung LH-10-3025. Ausgehend vom UW Wolmirstedt verläuft der Trassenabschnitt durch den Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt), dort durch die Gebiete der Städte Wolmirstedt und Haldensleben, der Einheitsgemeinden Niedere Börde und Hohe Börde sowie der Verbandsgemeinden Flechtingen und Obere Aller bis zum Mast Nr. 6, der auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Helmstedt (Niedersachsen) liegt.

4. Technische Angaben

Für die bestehende Freileitung in 380-kV-Drehstromtechnik soll die Stromtragfähigkeit von bisher 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere erhöht werden. Die Trassenachse der bestehenden Freileitung bleibt unverändert. Das beantragte Vorhaben beinhaltet keine baulichen Maßnahmen, da die Arbeiten zur Umbeseilung Gegenstand anderer Genehmigungsverfahren waren und dort zugelassen wurden.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 10 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298), nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben grundsätzlich das Erfordernis der Planfeststellung gegeben, vgl. §§ 18, 25 NABEG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Freistellung vom förmlichen Verfahren ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

2. Ablauf des Freistellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 28.05.2021 die geplante Maßnahme angezeigt, die unter A. II. (S. 3) aufgelisteten Planunterlagen eingereicht und eine Entscheidung nach § 25 NABEG für das Vorhaben Nr. 10 des BBPlG, Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Walle, Abschnitt A (vom Umspannwerk Wolmirstedt bis Mast Nr. 6) beantragt. Durch Mitteilung an den Vorhabenträger vom 08.07.2021 hat die Bundesnetzagentur die Antragsunterlagen im Sinne von § 25 Abs. 4 S. 2 NABEG für vollständig erklärt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Mit Erlass des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, §§ 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG und § 1 Abs. 1 BBPlG. Damit hat der Gesetzgeber verbindlich für die Planfeststellungsebene die Planrechtfertigung festgestellt (Abschnitt 3, §§ 18 ff. NABEG). Das beantragte Vorhaben wird im Bundesbedarfsplan als Einzelmaßnahme zum Vorhaben Nr. 10 aufgeführt und wurde zudem von der Bundesnetzagentur erneut im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2019 als Projekt P33 mit der Maßnahme M24a am 20.12.2019 bestätigt.

2. Freistellung der Ausbaumaßnahme

Die Rechtsgrundlage für die Freistellung der Ausbaumaßnahme von einem förmlichen (Plangenehmigungs- oder Planfeststellungs-) Verfahren ist § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 4 NABEG.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung stellen sich die geplanten Änderungen als unwesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 NABEG dar.

Grundsätzlich bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen gemäß § 18 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 NABEG nur dann unwesentlich, wenn

- nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach § 25 Abs. 2 NABEG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist,
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und diese dem Plan nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

- a. Bei der geplanten Ausbaumaßnahme handelt es sich nicht um eine Änderung, für die nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist, § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NABEG. Denn das Vorhaben beinhaltet lediglich eine Änderung des Betriebskonzeptes, für die die Planfeststellungsbehörde festgestellt hat, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a, 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten sind, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 NABEG.

Unter Änderungen des Betriebskonzeptes sind gemäß § 3 Nr. 1 c) NABEG Maßnahmen zu verstehen, die unter Beibehaltung der Masten lediglich die Auslastung der Leitung anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern. Vorliegend handelt es sich um eine Änderung des Betriebskonzeptes, da lediglich die Stromtragfähigkeit der 380-kV-Freileitung von 2.520 auf 3.600 A erhöht wird.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die nach der 26. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bzw. 100 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte an den untersuchten Immissionsorten sicher eingehalten und deutlich unterschritten werden. Die Gebäude, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und den geringsten Abstand zur Leitungsachse aufweisen, befinden sich im Bereich des Spannungsfeldes der Masten Nrn. 35 bis 36 (Siedlungsannäherung Groitzsch / Brösen, Flurstück Wefensleben 9/1, waagerechter Abstand des Grundstückes zum äußeren, ruhenden Leiterseil: 7,9 m) und im Bereich des Spannungsfeldes der Masten Nrn. 85 bis 87 (Kleingartenanlage „Neuland“, Flurstück Ackendorf 18/9, lotrechter Abstand des Grundstückes zum äußeren, ruhenden Leiterseil: ca. 19,4 m). Die ermittelten Werte von 1,3 kV/m und 12,4 Mikrottesla für den Immissionsort Siedlungsannäherung Groitzsch/Brösen bzw. von 2,9 kV/m und 21,9 Mikrottesla für den Immissionsort Kleingartenanlage „Neuland“ unterschreiten die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich.

Bei dem Änderungsvorhaben gibt es keine verhältnismäßigen Maßnahmen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV zu minimieren. Die denkbaren, baulichen Minderungsmaßnahmen versprechen nur einen relativ geringen Nutzen. Denn schon an den nahe gelegenen, maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte deutlich unterschritten. Der Nutzen an den weiter entfernten, maßgeblichen Minimierungsorten fällt deutlich geringer aus, da mit zunehmendem Abstand von den Leiterseilen die elektrischen und magnetischen Felder rasch abnehmen. Aufgrund des Umstandes, dass das Vorhaben selbst keine baulichen Maßnahmen beinhaltet, würden bauliche Minderungsmaßnahmen

bestimmte negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter bzw. Betroffenheiten erstmalig hervorrufen. So wären etwa baubedingt Flächeninanspruchnahmen und Schallimmissionen zu erwarten, anlagebedingt wäre mit einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Falle erhöhter Masten zu rechnen. Damit steht der Nutzen baulicher Minderungsmaßnahmen außer Verhältnis zu ihren möglichen, negativen Auswirkungen, die gemäß Nr. 3.1 Abs. 5 S. 2 der 26. BImSchVV zu berücksichtigen sind. Der Vorhabenträger gelangt dem folgend nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass als Minimierungsmaßnahme lediglich eine Phasenoptimierung ohne bautechnische Änderung der Leitung näher in Betracht kommt. Da im Zuge früherer Baumaßnahmen bereits die optimale Phasenlage gewählt wurde, entfällt diese Minimierungsmaßnahme jedoch.

Auch die Richtwerte der TA Lärm werden durch das Vorhaben eingehalten. Eine Erhöhung der Schallimmissionen ist nicht zu besorgen, da das Vorhaben keine Veränderung der elektrischen Felder bzw. der Korona-Entladungen bewirkt. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Richtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten und damit eingehalten werden. In dem Einwirkungsbereich der Freileitung befinden sich die nächst gelegenen, drei maßgeblichen Immissionsorte, die der Vorhabenträger untersucht hat und über deren Ergebnisse er den zutreffenden Rückschluss zieht, dass an den weiter entfernten Immissionsorten die Richtwerte erst recht eingehalten werden. Die Immissionsorte Nr. 1 und 3 liegen in einem Misch-/Dorfgebiet, so dass der einschlägige Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 d) der TA Lärm tags 60 und nachts 45 db(A) beträgt. Für den Immissionsort Nr. 1, der an dem Wohnhaus im Bereich zwischen Mast Nr. 66 und 67 (Gemarkung Bebertal, Flur 8, Auf der Sorge 10, 39343 Hohe Börde) gelegen ist, beläuft sich der ermittelte Beurteilungspegel auf 39,5 db(A). Für den Immissionsort Nr. 3, der an der als Wohnhaus eingestuften Bebauung im Bereich zwischen Mast Nr. 85 und 86 liegt (Gemarkung Ackendorf, Flur 4, Dorfstraße 109, 39343 Hohe Börde), beläuft sich der ermittelte Beurteilungspegel auf 40,7 db(A). Der Immissionsort Nr. 2 hingegen liegt in einem allgemeinen Wohngebiet, wodurch der einschlägige Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 e) der TA Lärm tags 55 und nachts 40 db(A) beträgt. An dem Immissionsort Nr. 2, der an dem Wohnhaus im Bereich zwischen Mast Nr. 76 und 77 gelegen ist (Gemarkung Hundisburg, Flur 6, Neue Straße 10, 39343 Haldensleben), beziffert sich der ermittelte Beurteilungspegel auf 31,6 db(A).

- b. Andere öffentliche Belange sind zwar im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NABEG berührt, jedoch steht dies gemäß § 25 Abs. 3 NABEG dem Anzeigeverfahren nicht entgegen.

Andere öffentliche Belange sind die nicht bereits mit dem Vorhaben selbst verfolgten öffentlichen Belange. Berührt sind andere öffentliche Belange nicht erst im Falle ihrer Beeinträchtigung. Der Begriff der Berührung ist weiter als der Begriff der Beeinträchtigung. Eine Berührung anderer öffentlicher Belange scheidet nur aus, wenn das Vorhaben unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Einfluss auf sie nehmen wird.

Die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder sind nicht beeinträchtigt, jedoch berührt. Eine Berührung ist anzunehmen, wenn sich die Felder erheblich erhöhen können und wird insbesondere in den Fällen des hier einschlägigen § 25 Abs. 2 NABEG regelmäßig der Fall sein, sofern die Änderung auf eine nicht nur geringfügige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leitung und damit der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung im Sinne der 26. BImSchV abzielt. Die Änderung zielt auf eine nicht nur geringfügige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leitung ab. Der Vorhabenträger erhöht durch die vorgesehene Ausbaumaßnahme die Stromtragfähigkeit der Leitung um ca. 40 % von bislang 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere. Die höhere Stromtragfähigkeit führt zu einer Erhöhung der magnetischen Flussdichte.

Da jedoch gemäß § 25 Abs. 3 NABEG weitere öffentliche Belange nicht berührt sind und hinsichtlich des öffentlichen Belangs des Schutzes vor elektrischen und magnetischen Feldern die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 4 der 26. BImSchV festgestellt hat, kann das Vorhaben abweichend von § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NABEG im Anzeigeverfahren zugelassen werden. Das Einvernehmen wurde mit E-

Mail vom 13.07.2021 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und mit E-Mail vom 22.06.2021 durch den Landkreis Helmstedt erklärt.

Im Übrigen ist der öffentliche Belang des Immissionsschutzes, namentlich des Schalls nicht berührt. Eine Erhöhung der Schallimmissionen ist nicht zu besorgen, da das Vorhaben keine Veränderung der elektrischen Felder bzw. der Korona-Entladungen bewirkt.

Weitere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind nicht ersichtlich. Die Stellungnahmen der einschlägigen Träger öffentlicher Belange und Behörden, die der Vorhabenträger vorgelegt hat, lassen Gegenteiliges nicht erkennen.

- c. Entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen aus § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG könnten Rechte anderer zwar möglicherweise beeinträchtigt werden, ohne dass mit den vom Plan betroffenen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Dies steht der Durchführung des Anzeigeverfahrens jedoch nicht entgegen. Durch die Nebenbestimmung unter A. III. wird sichergestellt, dass die Freistellungsentscheidung erst dann gilt, wenn diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Vorhabenträger hat zunächst dargelegt, dass das Vorhaben mittels Starkstrom andere Infrastrukturanlagen in fremdem Eigentum beeinflussen kann und dadurch Personen- und Sachgefährdungen sowie Funktionsstörungen an den fremden Anlagen hervorgerufen werden können, die mit den technischen Regelwerken DIN VDE 0845-6 Teil 1:2013-04 für Telekommunikationsanlagen und Steuerkabel sowie VDE 0845-8:2012-08 für Rohrleitungen nicht vereinbar sind. Der Kreis derjenigen, die dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, ist der Bundesnetzagentur bekannt und klar abgrenzbar. Es handelt sich dabei um folgende drei Betreiber mit den nachstehend genannten Infrastrukturanlagen:

[REDACTED]

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur bei den genannten Infrastrukturanlagen es zu einer unzulässigen Starkstrombeeinflussung durch das Vorhaben kommen kann und bei anderen Infrastrukturanlagen dies ausgeschlossen ist.

Da die Freistellungsentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur entweder darlegt, dass es an den genannten Infrastrukturanlagen nicht zu der beschriebenen Starkstrombeeinflussung kommen kann, oder aber entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Rechteinhabern vorlegt, ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freistellungsentscheidung nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG eingehalten werden. Die Zulassungswirkung der Freistellungsentscheidung tritt erst ein, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt oder entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

- d. Die Bundesnetzagentur hat das ihr in § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG eingeräumte Ermessen ausgeübt, an Stelle eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren durchzuführen.

Die vorliegende Ermessensentscheidung ist verhältnismäßig, denn sie verfolgt einen legitimen Zweck, ist geeignet, erforderlich und angemessen. Der mit der Freistellung verfolgte legitime Zweck liegt einerseits darin, die Verfahrenshoheit der zuständigen Planfeststellungsbehörde sicherzustellen. Andererseits wird mit der Freistellung eine Verfahrensvereinfachung und damit ein Beitrag zur Verfahrensökonomie bezweckt, soweit im Rahmen der Ermessensausübung keine überwiegenden Gründe für die Durchführung eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens sprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Bei der Ermessensausübung hat die Bundesnetzagentur sowohl das Interesse an der Durchführung eines Anzeigeverfahrens berücksichtigt, als auch die hinter Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren stehenden Interessen. Der prinzipiell höhere Erkenntnisgewinn, den Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren versprechen, ergibt sich aus der Beteiligung von Behörden, der

Öffentlichkeit, der Betroffenen und anerkannter Vereinigungen im Wege der Auslegung von Planunterlagen oder direkter Beteiligung, Antragskonferenzen sowie Erörterungsterminen. Während das Plangenehmigungsverfahren ohne Auslegung der Planunterlagen, Antragskonferenz und Erörterungstermin bereits eine Verfahrensvereinfachung bietet, gewährt das Anzeigeverfahren das maximale Maß an Verfahrensvereinfachung, da dort auch eine Beteiligung aller einschlägigen Behörden und die Anhörung der Betroffenen entfällt. Umgekehrt geht mit der Verfahrensvereinfachung der prinzipiell höhere Erkenntnisgewinn verloren. Vorliegend überwiegt das Interesse an einer Verfahrensvereinfachung mittels Anzeigeverfahren. Denn ein erheblicher Erkenntnisgewinn durch Auswahl eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens ist nicht konkret zu erwarten. Das Vorhaben zur reinen Erhöhung der Stromtragfähigkeit von 2.520 auf 3.600 A ohne bauliche Maßnahmen zeichnet sich durch relativ eingriffsarme Auswirkungen und einen geringen Grad an Komplexität aus. Diese Einschätzung steht im Einklang mit den behördlichen Stellungnahmen, die bereits durch den Vorhabenträger im Vorfeld eingeholt und vorgelegt worden sind. Die durch das Vorhaben Betroffenen sind eindeutig ermittelbar. Soweit diese Eigentümer bzw. Betreiber von Anlagen sind, die vorhabenbedingt von Starkstrom unzulässig beeinflusst werden, ist weder ein höherer Erkenntnisgewinn noch eine effektivere Lösung der unzulässigen Starkstrombeeinflussung durch Wahl eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens zu erwarten. Von der ebenso effektiven Problemlösung und Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Anlageneigentümern im Anzeigeverfahren ist auszugehen. Schließlich ist es auch im Interesse der durch vorhabenbedingten Starkstrom berührten Anlageneigentümer, daran mitzuwirken, die Starkstrombeeinflussung auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Freistellung ist in der Lage, die angestrebten Zwecke der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung zu fördern. Während einerseits ein zeitlich aufwändiges Planfeststellungsverfahren vermieden wird, bleibt die Verfahrenshoheit der Planfeststellungsbehörde durch diese Entscheidung gewahrt. Denn die Verpflichtung, auch unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens anzuzeigen und die Entscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde hierüber abzuwarten, führt dazu, dass keine Änderungen oder Erweiterungen ohne entsprechende Entscheidung der Behörde umgesetzt werden dürfen. Ferner ist die Freistellung der geplanten Änderungsmaßnahme von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, die zur Erreichung des legitimen Zwecks gleich geeignet sind. Im Übrigen ist die Freistellungsentscheidung angemessen. Es besteht kein krasses Missverhältnis zwischen der Freistellungsentscheidung und dem angestrebten Zweck. Während den angestrebten Zwecken der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung einiges Gewicht zukommt, erwachsen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen durch die Freistellungsentscheidung keine Nachteile. Insbesondere führt die Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht dazu, dass schutzwürdige Rechte anderer unberücksichtigt bleiben. Denn entsprechend der Voraussetzung des § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG ergeht die Freistellungsentscheidung nur unter der Bedingung, dass der Vorhabenträger bis zum 31.03.2022 gegenüber der Bundesnetzagentur entweder darlegt, dass es an den genannten Infrastrukturanlagen nicht zu der beschriebenen Starkstrombeeinflussung kommen kann, oder aber entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Rechteinhabern vorlegt.

- e. Auch bei Verwendung der Nebenbestimmung hat die Bundesnetzagentur das ihr in § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG eingeräumte Ermessen ausgeübt.

Nach § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Entgegen dem Wortlaut ist diese Norm nicht nur bei gebundenen Verwaltungsakten, sondern auch bei Ermessensentscheidungen anwendbar. Zweck der Vorschrift ist es, im Interesse des Bürgers oder auch im öffentlichen Interesse mit einer Nebenbestimmung ausnahmsweise auch dann schon eine sachgerechte Entscheidung herbeizuführen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.¹

¹ Pautsch in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl. 2021, § 36 VwVfG Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, Rn 24.

Die Freistellungsentscheidung nach § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG stellt eine Ermessensentscheidung dar, deren Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben insoweit noch nicht erfüllt sind, als dass durch vorhabenbedingte Starkstrombeeinflussung die Eigentümer fremder Infrastrukturanlagen, namentlich [REDACTED], in ihren Rechten beeinträchtigt werden können und bisher keine Vereinbarungen im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG geschlossen wurden. Im Übrigen liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung der Freistellungsentscheidung vor. Die Nebenbestimmung ist dazu geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG sicherzustellen, da im Falle des Bedingungseintritts entweder die rechtliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist oder aber eine hinreichende Vereinbarung diesbzgl. vorliegt. Ebenfalls zu diesem Zweck geeignet ist die Aufnahme der Frist bis zum 31.03.2022, innerhalb derer die Bedingung zu erfüllen ist, da hierdurch der Vorhabenträger dazu angehalten wird, die Vereinbarungen oder Dokumente zur Darlegung tatsächlich vorzulegen, wenn er in die Vorzüge der Freistellungsentscheidung kommen möchte. Dabei ist es sachgerecht, bereits zu diesem Zeitpunkt die Freistellungsentscheidung unter der verwendeten, aufschiebenden Bedingung zu erteilen. Die Zulassung mittels Nebenbestimmung wird dem berechtigten Interesse des Vorhabenträgers gerecht, soweit wie möglich Rechtssicherheit über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erlangen. Es ist davon auszugehen, dass die Handhabung der Starkstrombeeinflussung anderer Infrastrukturanlagen zwischen dem Vorhabenträger und den Infrastrukturanhabern in gemeinsamem Einverständnis erfolgt und die notwendigen Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden. Der Vorhabenträger befindet sich bereits in den üblichen Abstimmungen hierzu. Jedoch ist erst gegen Ende des ersten Quartals 2022 zu erwarten, dass dieser Prozess abgeschlossen sein wird. Denn die konkrete Ermittlung des Ausmaßes der Starkstrombeeinflussung und das damit zusammenhängende Abstimmen der erforderlichen Schutzmaßnahmen stellt sich als besonders zeitaufwändig dar. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die betroffenen Infrastrukturanhaber gar nicht oder nur verspätet in den Abstimmungsprozess eingebracht haben. So vergingen bis zu sechs Monate, bis eine Rückmeldung zu vorgelegten Berechnungen erfolgte, die allein die Infrastrukturanhaber anhand von Daten und Messungen zu ihren Anlagen abschließend überprüfen können. Damit zusammenhängende Verzögerungen in der Planung des Vorhabens können nicht dem Vorhabenträger angelastet werden. Der Abstimmungsprozess begann am 09.07.2020 durch Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit [REDACTED]. Zum Zeitpunkt der Freistellungsentscheidung und damit mehr als ein Jahr später sind die Abstimmungen mit den durch Starkstrombeeinflussung betroffenen Rechteinhabern noch nicht abgeschlossen. Die Detailplanung zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger und den Infrastrukturanbietern hat begonnen, benötigt aber noch Zeit. Ein Fristende für die Nebenbestimmung bis zum 31.03.2022 ist gerechtfertigt, da aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit den Infrastrukturbetreibern auch bei den verbleibenden Abstimmungen mit Verzögerungen zu rechnen ist. Bis zum 31.03.2022 verbleibt ausreichend Zeit für eine finale Verständigung zwischen den Beteiligten über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Die Freistellung unter Verwendung der gewählten Nebenbestimmung ist damit sachgerecht.

Die Nebenbestimmung ist verhältnismäßig. Sie verfolgt den legitimen Zweck sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzung nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG eingehalten werden und ist hierzu geeignet. Darüber hinaus ist die Nebenbestimmung erforderlich, da es keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen gibt. Die Nebenbestimmung steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, sodass sie angemessen ist. Dem Vorhabenträger erwächst allenfalls der Nachteil, die Nebenbestimmungen umsetzen zu müssen. Demgegenüber überwiegt der mit der Nebenbestimmung beabsichtigte Vorteil des Vorhabenträgers, eine Freistellungsentscheidung und damit auch Rechtssicherheit über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erhalten.

IV. Hinweise

Bei der Freistellungsentscheidung nach § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 4 NABEG handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. d. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NABEG.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ines Reichel
Abteilung Netzausbau, RefL 805